

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.10.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

11.10.2018	Bezirksregierung Arnsberg	Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg	726
09.10.2018	Stadt Hemer	Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen	731
18.10.2018	Stadt Hemer	Tagesordnung der 38. Sitzung des Rates am 30.10.2018	740
08.10.2018	Stadt Hemer	Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)	743
12.10.2018	Stadt Halver	Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	744
18.10.2018	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Tagesordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen (zfb) am 14.11.2018	745
09.10.2018	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Tagesordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) am 07.11.2018	746
17.10.2018	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019	747
16.10.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am 29.10.2018	747
16.10.2018	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung der Lernanfänger	748
16.10.2018	Stadt Lüdenscheid	Versteigerung von Fundsachen der Stadt Lüdenscheid über das Internet	749
14.05.2018	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2017	751
05.04.2018	MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2017	753
04.04.2018	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2017	755
20.04.2018	Busgesellschaft BMS mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2017	757
22.10.2018	Märkischer Kreis	Externer Notfallplan für die Fa. Hexion GmbH, Gennaer Str. 2 – 4, Iserlohn-Letmathe	760
22.10.2018	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	761



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2018-5

Dortmund, den 11.10.2018

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Ochsenkopf und dem Pkt. Attendorn, Bl. 4319, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 36 km lange Abschnitt von Iserlohn bis Attendorn. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch den Märkischen Kreis mit den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid und den Kreis Olpe mit der Stadt Attendorn.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, der Amprion GmbH sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung 0475, Finnentrop – Hagen der DB Energie GmbH bzw. der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hallenscheid – Oege der Enervie Vernetzt GmbH. Dazu werden vorhandene 220-kV- bzw. 110-kV-Freileitungen demontiert. Es sind insgesamt 109 Neubau-Masten geplant.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden. Die Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan zum EnLAG aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Iserlohn	Gemarkung Letmathe
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Altena	Gemarkung Altena
Stadt Lüdenscheid	Gemarkung Lüdenscheid-Land
Gemeinde Herscheid	Gemarkung Herscheid
Stadt Plettenberg	Gemarkungen Holthausen und Dankelmert
Stadt Attendorn	Gemarkungen Windhausen und Attendorn

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 6. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember 2018

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2352
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Zimmer 17 Hagener Str. 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 1.12 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02352/209349
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02351/17-1305
Gemeinde Herscheid Zimmer 326 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02357/9093-57
Stadt Plettenberg Stadt- und Umweltplanung Zimmer 227 Grünestr. 12 58840 Plettenberg	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo – Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02391/923-224
Hansestadt Attendorn Rathaus Zimmer 018 Kölner Straße 12 57439 Attendorn	Mo. 07:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Di. und Do. 07:30 - 12:30 Uhr Mi. 07:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02722/64-236

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

http://www.bra.nrw.de/themen/g/genuehmigung_hochspannungsfreileitungen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

19. Dezember 2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Iserlohn, der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, der Stadt Altena, der Stadt Lüdenscheid, der Gemeinde Herscheid, der Stadt Plettenberg und der Stadt Attendorn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: **https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 19.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
 - Geräuschgutachten
 - Umweltstudie
 - Teil A – Projektgrundlagen und Erläuterungsbericht
Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Teil E – Natura 2000-Verträglichkeitsstudien
Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000-Gebiete.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Werner Isermann



**Amtliche
Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung
zur Widmung von Straßen in Hemer**

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen:

1.)

Folgende Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend der anliegenden Übersichtspläne als Gemeindestraßen uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Nikolai-Gubarew-Straße
Heinrich-Nuttebaum-Straße
Emil-Nensel-Straße
Doris-Ebbing-Straße
Schmetterlingsweg
Platanenallee
Edmund-Weller-Straße

2.)

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden die an den Schmetterlingsweg angrenzenden Fuß- und Radwege entsprechend des anliegenden Übersichtsplans als Gemeindestraßen für den öffentlichen Geh- und Radverkehr gewidmet.

Die Widmungen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hemer, den 09.10.2018

Der Bürgermeister

gez.
Michael Heilmann

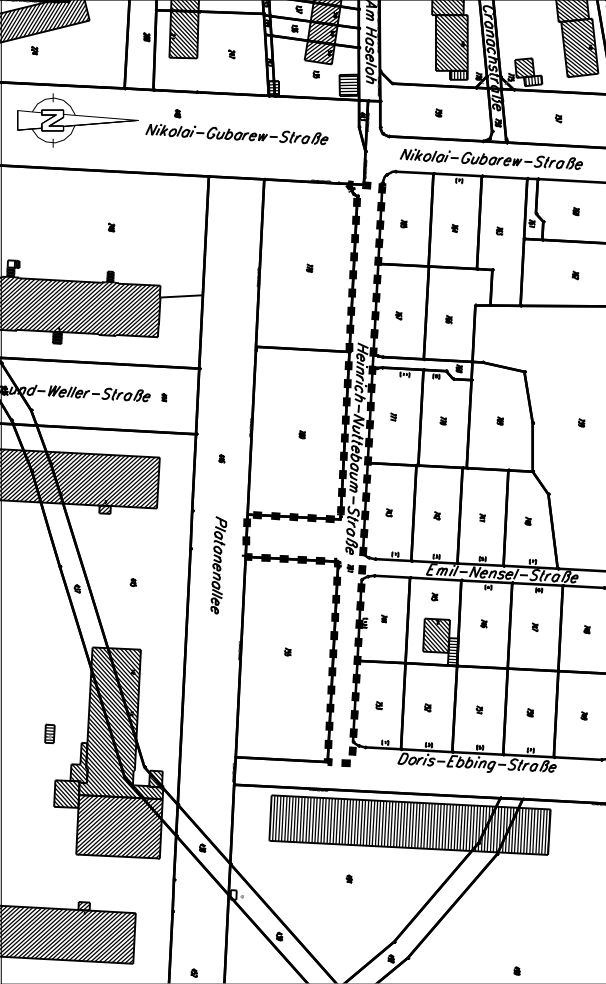


Stadt Hemer

Übersichtsplan
zur Widmung
der Nikolai-Gubarew-Strasse

■ ■ ■ ■ Bereich der Widmung

Maßstab 1:2500



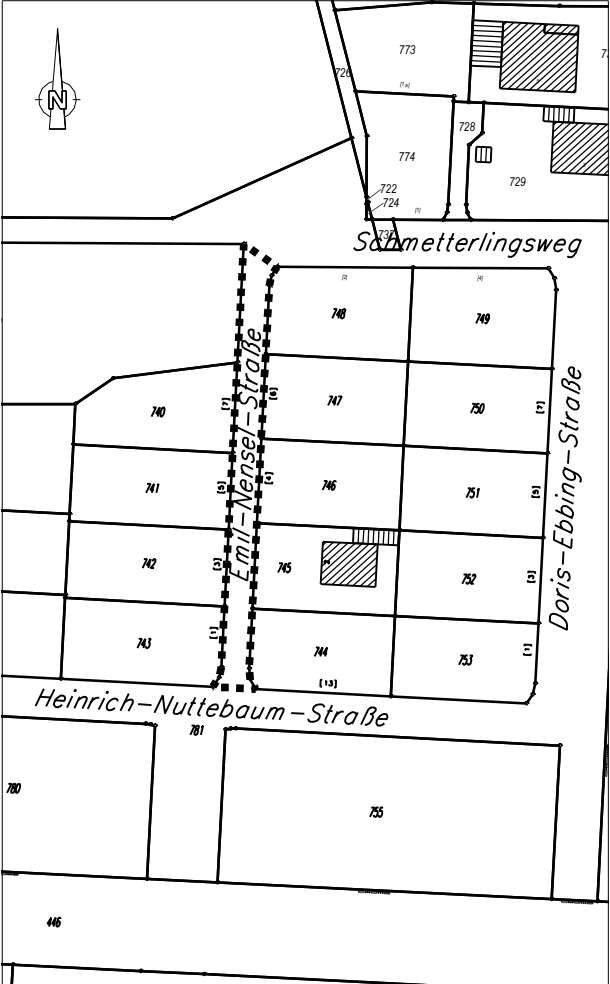
Stadt Hemer



Übersichtsplan
zur Widmung
der Heinrich-Nuttebaum-Straße

■ ■ ■ ■ Bereich der Widmung

Maßstab 1:2500



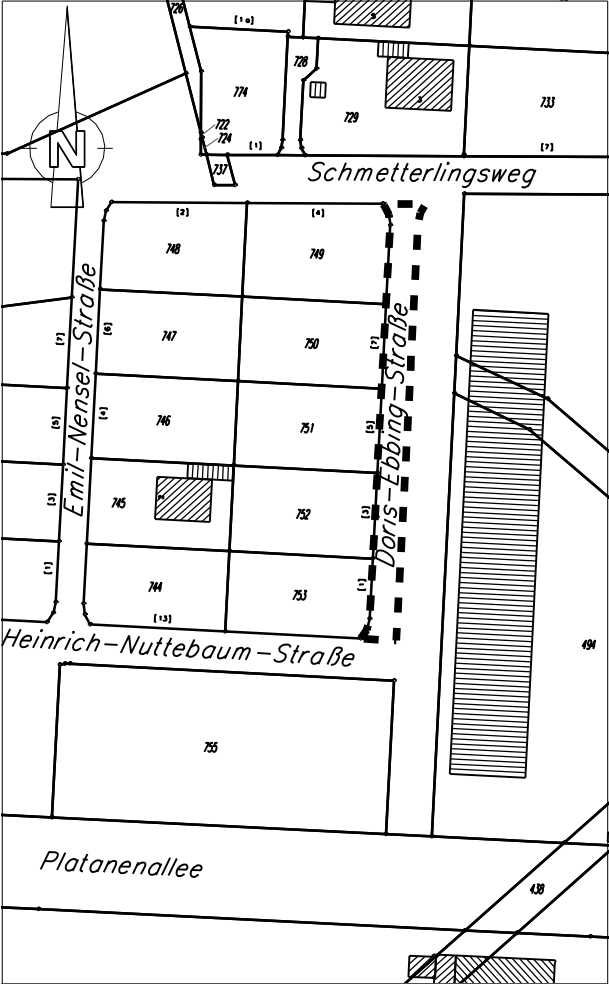
Stadt Hemer



Übersichtsplan
zur Widmung
der Emil-Nensel-Strasse

■ ■ ■ ■ Bereich der Widmung

Maßstab 1:1500



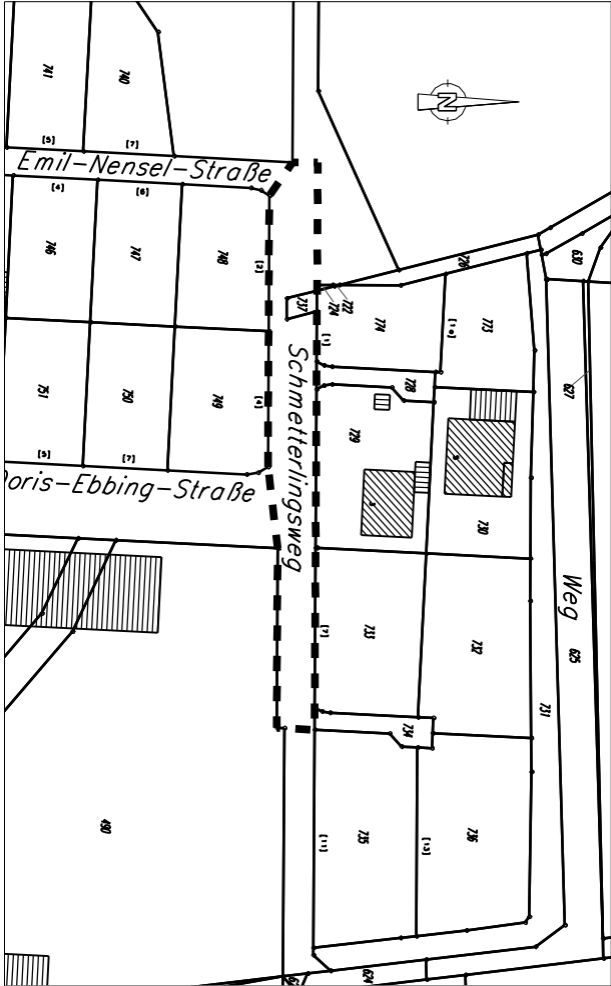
Stadt Hemer



Übersichtsplan
zur Widmung
der Doris-Ebbing-Straße

■ ■ ■ ■ Bereich der Widmung

Maßstab 1:1500



Stadt Hemer

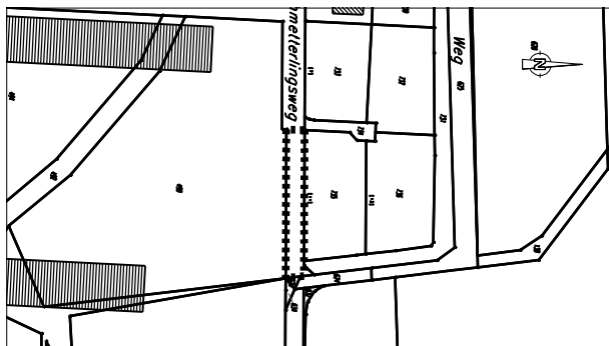


Übersichtsplan
zur Widmung
des Schmetterlingsweges
"Verkehrsfläche"



Bereich der Widmung

Maßstab 1:1500



Stadt Hemer

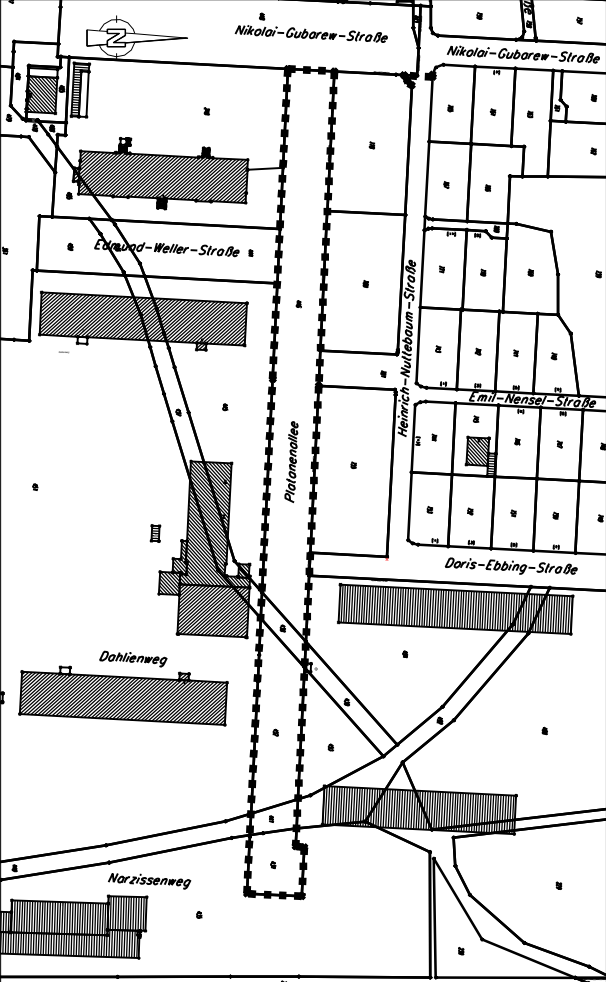


Übersichtsplan
zur Widmung
des Schmetterlingsweges
"Fuß- und Radwege"



Bereich der Widmung

Maßstab 1:2500



Stadt Hemer



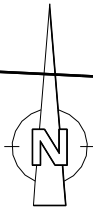
Übersichtsplan
zur Widmung
der Platanenallee



Bereich der Widmung

Maßstab 1:3000

Platanenallee 446



248

44

Edmund-Weller-Straße

Nelkenweg

495

485

488

478

Ostenschlahstraße

361

482

480

481

257

263

Reilinghofer Straße

360

Stadt Hemer



Übersichtsplan
zur Widmung
der Edmund-Weller-Straße



Bereich der Widmung

Maßstab 1:1500

309

357

354

Am Dienstag, dem 30.10.2018, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 38. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung		
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen	
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzungen vom 18.09.2018 und vom 09.10.2018	
4.	Eingänge für den Rat	
5.	Finanzcontrolling - Budgetbericht II 2018 / Ausführungsstand zu investiven Maßnahmen Vorlage: 09/2018-1091	
6.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Jahresabschluss 2017 Vorlage: 09/2018-1082	
7.	Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2017 hier: Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW Vorlage: 09/2018-1075	
8.	Haushalt 2019; Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage: 09/2018-1107	
9.	Sachstand zum E-Government in der Stadtverwaltung Hemer Vorlage: 09/2018-1096	
10.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
11.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung behandelt.

Hemer, 18.10.18

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 18.09.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hemer erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Hemer das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Hemer auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Hemer schriftlich mitzuteilen.

Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Hemer innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Hemer ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuernenden Monat folgenden Monats an die Stadt Hemer schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Hemer kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

§ 7a Übergangsvorschrift

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Hemer innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 7 schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Hemer die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9
Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 04.10.2016 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Wettbürosteuersatzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.09.2018 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 08.10.2018

Der Bürgermeister

Michael Heilmann



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 58 Absatz 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) werden Vorname, Nachname und die gegenwärtige Adresse von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zur Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2001. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

**Stadt Halver
Thomasstraße 18
Zimmer 8**

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Halver, 12.10.2018

Der Bürgermeister

Michael Brosch



Zweckverband für
psychologische Beratungen und Hilfen

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen

Am Mittwoch, den 14. November 2018 um 14.00 Uhr, findet im Sitzungsraum des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastr. 50, 58636 Iserlohn, 1. Obergeschoss, Raum 10 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen Verbandsumlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des Vorstandsvorstehers
2. Einrichtung einer Fachstelle „Asperger-Syndrom“ in der Beratungsstelle Iserlohn
3. Nachbesetzung einer 0,5-Stelle eines/r Lerntherapeuten/in im Beratungszentrum Iserlohn
4. Haushaltssatzung 2019
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 18. Oktober 2018

Walther
Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Am Mittwoch, den 07.11.2018 um 14.00 Uhr, findet
im Sitzungsraum des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung,
Corunnastr. 50, 58636 Iserlohn, 1. Obergeschoss, Raum 10
eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

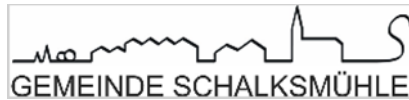
1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen Verbands-
umlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des
Verbandsvorstehers
2. Haushaltssatzung 2019
3. Mengenstatistik für das 1. Halbjahr 2018
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 9. Oktober 2018

Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 31.10.2018 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 17.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

31. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 29.10.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 10.09.2018
2. Anfragen der Einwohner
3. Einbringung des Haushalts 2019
(Haushaltsrede des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers)
Unterlagen werden in der Sitzung übergeben
4. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
5. Jahresabschluss 2017 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
6. Jahresabschluss 2017 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)

7. Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes der Stadt Altena (Westf.)
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 10.09.2018
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 16.10.2018

Stefan Kemper
Allgemeiner Vertreter



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung der Lernanfänger

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breitenhagen, Bergfelder Weg 21, 58762 Altena

31.10. / 02.11. / 05.11. / 07.11. / 09.11. / 12.11.2018 von 8 – 12 Uhr

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten

Dahle, Westerfelder Str. 26
Mühlendorf, Jahnstr. 14

am Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14

29.10. / 30.10. / 31.10. / 05.11. / 06.11. / 07.11. / 08.11.2018 von 8 – 12 Uhr

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

Hinweis:

Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 16.10.2018

Kemper
Allgemeiner Vertreter



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Versteigerung von Fundsachen der Stadt Lüdenscheid über das Internet

Die Stadt Lüdenscheid wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern noch von Finderinnen und Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, erstmalig über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend vom 06.12.2018 (17:00 Uhr) bis spätestens bis 16.12.2018 (17:00 Uhr).

Versteigert werden unter anderem Bekleidung, Fahrräder, Handys, Schmuck, Uhren.

Die Fundsachen werden ab dem 08.11.2018 im FunduS Internet Portal unter

www.fundus.eu

in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Lüdenscheid, den 16.10.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Bekanntmachung
der
MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 29. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.11.2018 bis zum 16.11.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2018 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**, Lüdenscheid. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 14. Mai 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 29. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.11.2018 bis zum 16.11.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2018 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen

internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 5. April 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 29. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.11.2018 bis zum 16.11.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2018 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen

internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**, Lüdenscheid. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 4. April 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
Busgesellschaft BMS mbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Busgesellschaft BMS mbH

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH hat am 29. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.11.2018 bis zum 16.11.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2018 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Busgesellschaft BMS mbH**, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **Busgesellschaft BMS mbH**, Neunrade. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 20. April 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

gez. Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen. Diese Pläne sind in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, erproben und zu überarbeiten.

Für folgenden Betrieb wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan ausgelegt:

- Fa. Hexion GmbH, Gennaer Str. 2 – 4, Iserlohn-Letmathe

Orte der Auslegung: **Kreishaus Lüdenscheid**, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid
Zimmer 305 während der öffentlichen Sprechzeiten

Dauer: 01.11. – 30.11.2018

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 22.10.2018

Märkischer Kreis
Der Landrat:
i.A.

gez.: Mühlenkamp



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010004251

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 22.10.2018

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

Martin Rademacher

Ursula Reinholz-Böckelmann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.